

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. März 2026

Nr. 10

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Computational and Data Science	48
--	-----------

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Computational and Data Science

vom 06.03.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) und § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der KIT-Senat am 16.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 06.03.2026 erteilt.

Artikel 1 - Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Computational and Data Science vom 20. Mai 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2025 Nr. 42, S. 421 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erfolgskontrolle zu Prüfungsleistungen anderer Art kann aus mehreren Komponenten bestehen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht eine Prüfungsleistung anderer Art aus mehreren Komponenten (§ 4 Absatz 5 Satz 2) wird entsprechend Satz 1 eine Note für das Ergebnis der Prüfungsleistung festgesetzt; Näheres regelt das Modulhandbuch.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht eine Prüfungsleistung anderer Art aus mehreren Komponenten, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Note nach Absatz 1 Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss in sicherer, dem Stand der Technik entsprechender digitaler Form. Die Einzelheiten, insbesondere die zulässigen digitale Abgabeformen, regelt das Modulhandbuch. Der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden ist zusätzlich ein gedrucktes Exemplar der Bachelorarbeit bei diesem abzugeben. In diesem Fall muss die oder der Studierende versichern, dass das in digitaler Form eingereichte Exemplar sowie das gedruckte Exemplar übereinstimmen.“

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 7 bis 9.

4. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „letzten“ die Wörter „Studien- oder“ ergänzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)